

2. 1. Darf der Schiffer dem legitimierten Inhaber eines Orderkonnossementes, welcher das Konnossement vom Ablader auf Grund kontraktlicher Beziehungen erhalten hat, die Güter vorenthalten, weil der Ablader auf Grund später entstandener Differenzen die Rückgabe des Konnossementes von dem Inhaber fordern könne?

H.G.B. Artt. 647. 653. 305.

W.D. Art. 74.

2. Hat ein Schiff, welches seines Zielganges wegen in den Hafen des Bestimmungsortes nicht einzulaufen vermag, im frachtrechtlichen Sinne den Bestimmungsort schon erreicht, wenn es auf der Rhede desselben zu Anker geht?

H.G.B. Art. 647 Abs. 1.

3. Gilt die Vorschrift des Art. 602 Abs. 2 H.G.B. auch dann, wenn der Empfänger die Abnahme nicht schlechtjin verweigert, sondern nur Differenzen über Modalitäten derselben entstehen und wird durch dieselbe eine Verpflichtung des Schiffers auch gegenüber dem Empfänger begründet?

4. Kann der Schiffer, welcher die Vorschrift des Art. 602 H.G.B. nicht befolgt und sich vielmehr durch sein Verfahren dazu ansetzt, sich gegenüber der Klage des Empfängers auf Schadensersatz wegen Nichtauslieferung der Güter darauf berufen, daß der Empfänger bei jenen Differenzen im Unrechte gewesen sei und er daher nur zur Niederlegung verpflichtet gewesen sein würde?

5. Einwand des Schiffers *ex jure cesso* des Abladers, daß der Empfänger diesem gegenüber das Konnossement rechtswidrig und *mala fide* besitze und daher zu dessen Rückgabe verpflichtet sei.

I. Civilsenat. Ur. v. 14. März 1885 i. S. D. (Bekl.) w. D. & Co. (Kl.)
Rep. I. 465/84.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Nach dem Thatbestande des angefochtenen Urtheiles sind die Kläger Inhaber eines auf sie indossierten Exemplares eines Orderkonnossementes, welches der Beklagte als Führer des Schiffes „Elphinstone“

über eine in Christiania von M. abgeladene, nach Ruzhaven bestimmte Ladung Blockeis unter Bezugnahme auf die Bedingungen der Chartepartie gezeichnet hat. Nachdem das Schiff auf der Rhede von Ruzhaven angekommen war und der Beklagte sich bei den Klägern löschbereit gemeldet hatte, entstand unter den Parteien eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob die Kläger die Ladung auf der Rhede von Ruzhaven oder im Hafen von Ruzhaven entgegenzunehmen hätten, bezw. wer die Kosten der Leichterung zu tragen habe, wenn es, wie der Beklagte behauptete, wegen des Tiefganges des Schiffes unthunlich sei, den Hafen zu erreichen. Eine zweite Differenz betraf die Frage, ob der Beklagte verlangen könne, daß täglich mindestens 75 tons, wie die Chartepartie vorschreibt, gelöscht würden. Ehe die hierüber eingeleiteten Vergleichsverhandlungen zu einer Einigung geführt hatten, segelte der Beklagte im Auftrage seines Befrachters M. nach Hamburg, wo er im Auftrage desselben und für dessen Rechnung die Ladung verkauft und dem Käufer auf Grund eines Konnossementszemplares ausgeliefert hat, welches inzwischen von M. dem Schiffsmakler R. in Hamburg eingesandt war und von diesem dem Käufer behändigt wurde. Die Kläger haben deswegen von dem Beklagten in seiner Eigenschaft als Führer des Schiffes „Ephingstone“ Ersatz des von ihnen auf 8000 M angegebenen Schadens verlangt, welcher ihnen durch die Nichtauslieferung der Ladung Eis erwachsen sei, wogegen der Beklagte widerklagend von den Klägern Ersatz desjenigen Schadens beansprucht, welcher durch die von den Klägern zur Sicherung ihres Anspruches erwirkte Arrestanlage auf das Schiff erwachsen ist. Nach Beschränkung der Verhandlung auf den Grund der beiderseitigen Ansprüche hat das Landgericht auf Klage und Widerklage zu Gunsten des Beklagten, das Oberlandesgericht aber auf die Berufung der Kläger zu dessen Gunsten erkannt, indem es unter Abweisung der Widerklage den Beklagten im Prinzipie zum Ersatze des von den Klägern geltend gemachten Schadens verurteilt und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe des Schadens an das Landgericht zurückverwiesen hat.

Die hiergegen vom Beklagten eingelegte Revision kann für begründet nicht erachtet werden.

1. Wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, war der Beklagte auf Grund des ordnungsmäßig indossierten an Order lautenden Konnossementes nach Art. 647 H.G.B. verpflichtet, den

Klägern als Inhabern desselben die von ihm mit seinem Schiffe nach dem Bestimmungsorte Rurhaven überbrachte Ladung Eis dort auszuliefern. Mit Recht hat das Berufungsgericht ferner angenommen, daß für das Verhältnis des Konnossementsinhabers zu dem Schiffer nach Art. 653 H.G.B. ausschließlich das Konnossement entscheidend sei, und daß es auf einer Verkennung der Natur dieses Verhältnisses als eines selbständigen, von dem Verhältnisse sowohl des Schiffers als Empfängers zum Ablader unabhängigen beruhe, wenn das Landgericht aus den kontraktlichen Beziehungen der Kläger zu dem Ablader M. — auf Grund der beklaglichen Behauptung, daß den Klägern das Konnossement unter der nicht eingetretenen Voraussetzung behündigt sei, daß zwischen ihnen und M. ein Kaufvertrag über die betreffende Eisladung zustande kommen werde — nachzuweisen gesucht habe, daß die Kläger dem M. gegenüber das Konnossement mit Unrecht besitzen, und daraus folgere, daß der Schiffer ihnen die Ladung vorenthalten durfte. Eine „Gutgläubigkeit“ des Besitzes in diesem Sinne wird vom Berufungsgerichte mit Recht nicht als Voraussetzung des Anspruches aus dem Konnossemente angesehen. Nach der unangefochten gebliebenen Feststellung des Berufungsgerichtes ist es vom Beklagten nicht bestritten, daß die Kläger das Konnossement auf Grund ihrer kontraktlichen Beziehungen zum Ablader von diesem erhalten haben, und bei dieser Voraussetzung wird vom Berufungsgerichte ganz richtig angenommen, daß durch die dann hinterher zwischen beiden entstehenden Differenzen, auf Grund deren der Ablader die Rückgabe des Konnossementes fordern zu können glaubt, der insolge ordnungsmäßiger Besitzerlangung an dem Konnossemente dem Schiffer gegenüber begründete Anspruch der Kläger auf Auslieferung der Ladung selbst dann nicht wieder beseitigt wird, wenn die Kläger bei ihrem Streite mit dem Ablader im Unrechte sein sollten. Wenn das Berufungsgericht es, angesichts seiner gedachten tatsächlichen Feststellung, nach welcher weder von einem bösen Glauben noch von einer groben Fahrlässigkeit der Kläger bei der Erwerbung des Konnossementes die Rede sein kann, dahingestellt läßt, wie zu entscheiden sein würde, wenn der Schiffer dem Konnossementsinhaber einen Besitzfehler, z. B. daß derselbe gewaltsam oder heimlich das Konnossement an sich gebracht habe, nachzuweisen vermöge, so erscheint der hieran geknüpfte Revisionsangriff, das Berufungsgericht habe rechtsirrtümlich verkannt, daß nach Art. 74 W.D., vergl. mit Art. 305

H.G.B., die grobe Fahrlässigkeit beim Erwerbe von Orderpapieren dem bösen Glauben gleichstehe, schon deshalb unzutreffend, weil die Entscheidung auf einem solchen angeblichen Rechtsirrtume nicht beruht. Die Frage, ob auch der Aussteller eines Orderpapiers dem legitimierten Besitzer desselben gegenüber den vitiösen Erwerb geltend zu machen berechtigt ist, kann demnach dahingestellt bleiben.

2. In dem hier fraglichen Konnossemente ist als Bestimmungsplatz „Ruzhaven“ — also der Ort Ruzhaven — bezeichnet, während die im Konnossemente ganz allgemein in bezug genommene Chartepartie, welche daher als Bestandteil des Konnossementes aufzufassen ist, allerdings noch den Zusatz enthält „or so near thereunto as she may safely get always aloat.“ Ungeachtet dieses Zusatzes ist aber mit dem Berufungsgerichte davon auszugehen, daß der Beklagte mit seinem Schiffe den Ort seiner Bestimmung bereits erreicht hatte, als er auf der Rhede von Ruzhaven zu Anker ging. Denn der Beklagte selbst hat — was er auch gegen sich gelten lassen muß — behauptet, daß es bei dem Tiefgange seines Schiffes unmöglich gewesen sei, in den eigentlichen Hafen ohne Gefahr für das Schiff einzulaufen, weil dasselbe dort an Grund geraten werde, und jedenfalls für solche Schiffe, welche wegen ihres Tiefganges oder ihrer Dimensionen nicht instande sind, ohne Gefahr den in dem Bestimmungsorte selbst befindlichen Hafen zu benutzen, muß als „Löschungshafen“ im Sinne des Art. 647 Abs. 1 H.G.B. auch die Rhede des Bestimmungsortes angesehen werden, da die gedachte Gesetzesvorschrift (vgl. Protokolle S. 2232) zu bestimmen bezweckt, von welchem Momente an der Schiffer verpflichtet ist, dem legitimierten Inhaber auch nur eines Exemplares des Konnossementes die Güter auszuliefern, und ohne die obige Auslegung der Empfänger überhaupt niemals in die Lage kommen würde, von der entsprechenden Berechtigung dem Schiffer gegenüber Gebrauch zu machen, falls jene Voraussetzung vorliegt.

3. Auch darin, daß die Weigerung der Kläger, die Ladung in Gemäßheit der im Konnossemente in bezug genommenen Bedingungen der Chartepartie zu empfangen, den Beklagten zu dem von ihm eingeschlagenen Verfahren nicht berechtigte, kann dem Berufungsgerichte nur beigegeben werden. Denn mit Recht nimmt das Berufungsgericht an, es würde auch dann, wenn das Gesetz keine ausdrücklichen desfalligen Bestimmungen enthalte, auf der Hand liegen, daß eine Differenz über

bloße Modalitäten des Empfanges den Schiffer nicht berechtigen könne, die Ladung — wie es hier geschehen ist — unter völliger Nichtachtung der Rechte und Interessen des Konnossementsinhabers nach Anweisung des Abladers für dessen Rechnung zu verkaufen. Mit Recht legt aber das Berufungsgericht die Bestimmung des Art. 602 Abs. 2 H.G.B., nach welcher der Schiffer, wenn der Empfänger die Abnahme der Güter verweigert, verpflichtet ist, dieselben unter Benachrichtigung des Empfängers und des Befrachters gerichtlich oder in einer anderen sicheren Weise niederzulegen, selbstverständlich auch für den Fall gelten müsse, wenn der Empfänger die Abnahme der Güter nicht schlechthin verweigert, sondern dieselbe nur wegen Differenzen über die Modalitäten der Ablieferung unterbleibt, und daß daher der Schiffer in diesem Falle nur auf die im Art. 602 H.G.B. vorgeschriebene Weise verfahren, nicht aber nach Willkür über die Güter verfügen dürfe. Die Ansicht des Beklagten, daß der Art. 602 Abs. 2 H.G.B. eine Verpflichtung des Schiffers nur gegenüber dem Befrachter, nicht auch gegenüber dem Empfänger begründe, auf welche auch in dieser Instanz ein Revisionsangriff gestützt ist, wird vom Berufungsgerichte in zutreffender Weise widerlegt. Denn in der That ergibt sich das Gegenteil schon daraus, daß in den Fällen des Art. 602 Abs. 1, namentlich in den beiden zuletzt angeführten — der Nichtklärung des Empfängers über die Annahme auf die im Art. 595 H.G.B. vorgeschriebene Anzeige und der Unmöglichkeit, den Empfänger zu ermitteln — das Interesse des Empfängers wesentlich in Betracht kommt. Auch ist die Berücksichtigung dieses Interesses dadurch zum Ausdruck gebracht, daß dem Schiffer die Benachrichtigung auch des Empfängers von der geschehenen Hinterlegung zur Pflicht gemacht wird, da diese in dem ersten Absätze des Art. 602 a. a. O. enthaltene Vorschrift sich auch auf die Fälle des zweiten Absatzes bezieht („in dieser Weise zu verfahren“).

Durfte nun aber der Beklagte die Ladung den Klägern nur dann vorenthalten, wenn er dieselbe unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 602 H.G.B. in Rughaven niederlegte, so erscheint schon hierdurch — abgesehen von den noch zu erwähnenden weiteren Einwendungen des Beklagten — der erhobene, auf Ersatz des den Klägern infolge der Nichtauslieferung der Ladung erwachsenen Schadens gerichtete Anspruch seinem Grunde nach als gerechtfertigt, da der Beklagte durch sein will-

kürliches Verfahren sich zur Auslieferung der Ladung und damit zur Erfüllung der ihm den Klägern gegenüber obliegenden Verpflichtung selbst außer stand gesetzt hat.

Das Berufungsgericht hat zwar zu Gunsten des Beklagten angenommen, daß der Anspruch der Kläger auf Ersatz des ihnen durch die Nichtauslieferung der Güter entstandenen Schadens unbegründet sein würde, wenn die Kläger den Empfang auf der Rhede mit Unrecht abgelehnt hätten, da der Beklagte dann nur zu einer Hinterlegung der Ladung — oder vielleicht auch, wenn diese wegen der Beschaffenheit der Ladung unthunlich war, zum öffentlichen Verkaufe und zur Hinterlegung des Erlöses — verpflichtet gewesen sein würde. Es prüft deshalb die Bedeutung der schon oben unter 2 erwähnten Chartepartieklausel:

„or so near thereunto as she may safely get always afloat“, welche aber nach seiner Ansicht in Übereinstimmung mit den hamburgischen Gerichten und dem ehemaligen D.N.G. zu Lübeck dahin zu interpretieren ist, daß sie den Schiffer nur berechtige, mit dem Schiffe selbst gegebenen Falles das Einlaufen in den Hafen abzulehnen, daß es dann aber seine Sache sei, für Leichterfahrzeuge zu sorgen und mittels derselben die Ladung nach dem Bestimmungsorte transportieren zu lassen, sodas die Kläger ihrerseits nicht verpflichtet gewesen seien, die Ladung auf der Rhede zu empfangen oder die Kosten der Leichterung zu tragen, sondern vielmehr auf alle Fälle die Ablieferung im im Hafen von Kuchhafen hätten begehren können.

Der gedachten Beschränkung des Schadenserforschanspruches des Konnossementsinhabers wegen Nichtauslieferung der Güter auf den Fall, daß bei Differenzen mit dem Schiffer über die Modalitäten der Ablieferung der Schiffer im Unrechte ist, kann jedoch in dem vorliegenden Falle nicht beigetreten werden. Dieselbe erscheint vielmehr nur dann als gerechtfertigt, wenn der Schiffer dem Art. 602 H.G.B. durch Niederlegung der Güter entsprochen hat, und wenn es sich nun darum handelt, ob der Schiffer dem Empfänger den diesem durch die Verzögerung der Auslieferung infolge der Niederlegung erwachsenen Schaden zu erstatten, und welche Partei die Kosten der Niederlegung zu tragen hat. Hat aber — wie es hier der Fall ist — der Schiffer den einzigen Weg, welchen er nach Art. 602 H.G.B. einschlagen dürfte, um sich von der ihm nach Art. 647 H.G.B. dem legitimierten Kon-

nossementsinhaber gegenüber obliegenden Pflicht zur Auslieferung der Güter zu befreien, nicht gewählt und sich vielmehr durch das Versegeln nach einem anderen Hafen sowie durch die dort vorgenommene Veräußerung und Ablieferung der Ladung für Rechnung seines Abladers an einen Dritten nicht bloß zur Auslieferung an den legitimierten Empfänger, sondern auch zur Niederlegung rechtswidrigerweise außer Stand gesetzt, so kann er sich dem Schadenersatzanspruche des Empfängers wegen Nichtauslieferung gegenüber nicht mehr darauf berufen, daß er nur zur Niederlegung verpflichtet gewesen sein würde. Es kann ihm dies schon deshalb nicht gestattet werden, weil nach Art. 625, vgl. mit Artt. 615 und 624 H.G.B. im Falle eines Streites über die Forderungen des Verfrachters dieser die Güter auszuliefern verpflichtet ist, sobald die streitige Summe gerichtlich deponiert ist. Im vorliegenden Falle handelte es sich aber der Sache nach gerade darum, ob die Kläger oder der Beklagte die Kosten der Leichterung zu tragen hatten, und die Kläger hätten sich daher, wenn der Beklagte in der ihm gesetzlich vorgeschriebenen Weise zur Niederlegung der Ladung geschritten wäre, durch die Deposition der Leichterungskosten die Auslieferung und den Besitz der Ladung verschaffen können. Dieses Recht darf ihnen durch die eigenmächtigen rechtswidrigen Verfügungen des Beklagten über die Ladung nicht abgeschnitten werden. In betreff der zweiten zwischen den Parteien bestehenden Differenz ist auch das Berufungsgericht selbst von ähnlichen Grundsätzen ausgegangen. Denn obwohl es dem Beklagten darin Recht giebt, daß er die Abnahme von täglich mindestens 75 tons Eis verlangen konnte, während die Kläger unter Berufung auf ihr für den Beklagten nicht maßgebendes Kontratsverhältnis zu dem Ablader nur eine geringere Quantität täglich zu löschen sich verpflichtet erklärten, nimmt es doch an, diese Differenz könne nicht dahin führen, daß der Beklagte den Klägern die Auslieferung der Ladung überhaupt vorenthalten durfte, sondern nur dahin, daß der Beklagte einen Anspruch auf Liegegeld gehabt haben würde, wenn die Kläger die Abnahme nicht so beschleunigt hätten, wie Beklagter es auf Grund der im Konnossemente in Bezug genommenen Chartepartie verlangen konnte.

Da hiernach die Annahme des Berufungsgerichtes, daß der Beklagte an sich verpflichtet sei, den Klägern den ihnen durch die Nichtauslieferung der Ladung entstandenen Schaden zu erstatten, sich schon

wegen des Zuwiderhandelns des Beklagten gegen die Vorschrift des Art. 602 H.G.B. als richtig darstellt, so bedarf es keines Eingehens auf die von dem Beklagten wegen der Auslegung der Klausel „or so near thereunto etc.“ gegen das Berufungsurteil erhobenen Revisionsangriffe, welche insbesondere daraus hergeleitet sind, daß das Berufungsgericht hierbei die weitere Klausel der Chartepartie:

„Cargo to be brought to and taken from alongside the ship, free of risk and expence to the ship“

gänzlich außer acht gelassen habe.

Ob die Auslegung des Berufungsgerichtes richtig ist oder nicht, wird freilich bei der demnächstigen Verhandlung und Entscheidung über die Höhe des den Klägern durch die Nichtauslieferung der Ladung entstandenen Schadens, zu welchem Zwecke die Sache vom Berufungsgerichte nach §. 500 Ziff. 3 C.P.O. mit Recht in die erste Instanz zurückverwiesen ist, noch in Betracht kommen, da das Interesse der Kläger an der Auslieferung der Ladung auch davon beeinflusst wird, ob und welchen Betrag die Kläger außer dem Kaufpreise und der Fracht an Leichterkosten hätten aufwenden müssen, um sich in den Besitz der Ladung zu setzen.

4. Mit Recht nimmt das Berufungsgericht an, daß die ungünstigere Lage der Kläger, in welche das Hervortreten eines anderen Konnossementeninhabers sie versetzte, lediglich durch die Schuld des Beklagten herbeigeführt sei, welcher ihnen die Auslieferung der Güter unberechtigterweise zu einer Zeit verweigerte, wo sie die alleinigen Inhaber des Konnossementes waren und ihnen ein Anspruch auf Auslieferung der Güter zustand. Die hieraus gezogene Folgerung, daß der Beklagte es deshalb den Klägern gegenüber zu vertreten habe, daß seine ungerechtfertigte Weigerung, den Klägern gleich nach seiner Ankunft in Seehafen die Ladung auszuliefern zur Folge gehabt hat, daß der Ablader M. die in seinem Besitze gebliebenen Konnossementsexemplare einsenden und eine Konkurrenz mehrerer Konnossementeninhaber herbeiführen könnte (bei welcher nach Art. 648 H.G.B. der Schiffer zur Niederlegung der Güter verpflichtet ist), liegt aber auf der Hand, und es sind denn auch in dieser Richtung Revisionsangriffe nicht erhoben.

5. Der Beklagte hat nun freilich noch als Cessionar des Abladers M. dessen Anspruch gegen die Kläger auf Rückgabe des hier

fraglichen Konnossementes geltend gemacht. Derselbe ist darauf gegründet, daß die Kläger das Konnossement ohne Grund besitzen sollen, weil ein Kaufvertrag über die Eisladung zwischen ihnen und M. nicht zustande gekommen sei, und M. nur unter der Voraussetzung des Zustandekommens eines solchen ihnen das Konnossement habe zugehen lassen, bei dessen Empfang die Kläger darüber völlig im klaren gewesen seien, daß zwischen ihnen und M. Differenzen über verschiedene Punkte bestanden, wodurch die Perfektion des Geschäftes ausgeschlossen war, sodaß die Kläger rechtswidrig und mala fide das Konnossement behalten und aus demselben Rechte geltend zu machen versucht hätten. Die Kläger haben dagegen das Zustandekommen des Verkaufes behauptet, in dessen Erfüllung M. ihnen das Konnossement habe ausständig lassen. Beide Teile haben sich für ihre Darstellung auf die von B. in Bremen mit M. und mit E., einem der Teilhaber der klagenden Gesellschaft, geführte briefliche und telegraphische Korrespondenz bezogen, deren für die Streitfrage wesentlicher Inhalt in dem Thatbestande des Berufungsurtheiles vollständig wiedergegeben ist.

Das Berufungsgericht ist nun der Ansicht, der Umstand, daß der Ablader M. dem Beklagten seine Rechte cediert hat, sei der gegen den Beklagten als Schiffer gerichteten Klage gegenüber bedeutungslos, weil für die ihm als solchem obliegende Verpflichtung aus dem Konnossemente das Verhältnis zwischen Ablader und Konnossementsinhaber an sich bedeutungslos sei und der cedierte Anspruch dem Beklagten zur Verteidigung nur dann würde dienen können, wenn derselbe — was hier offensichtlich nicht der Fall sei — zur Kompensation geeignet wäre. Diese Ansicht hat Beklagter als rechtsirrtümlich angegriffen, indem er insbesondere geltend macht, daß durch den cedierten Anspruch des Abladers und Verkäufers für ihn den Klägern gegenüber die *exceptio doli* begründet werde. Eines Eingehens auf diesen Angriff bedarf es jedoch nicht, da die angefochtene Entscheidung auf der gedachten Ansicht des Berufungsgerichtes nicht beruht und dieses vielmehr aus einem anderen Gesichtspunkte den auf den cedierten Anspruch des M. vom Beklagten gefügten Einwand mit Recht als erheblich betrachtet, indem es argumentiert, durch die Nichterfüllung des Anspruches der Kläger auf Auslieferung der Ladung würde den Klägern ein Schaden überhaupt nicht entstanden und die Klagebitte daher gegenstandslos sein, wenn die Kläger in ihrem Verhältnisse zu dem Ablader M. das

Konnoffement mit Unrecht besitzen sollten, denn in diesem Falle hätten die Kläger die Ladung nach geschehener Auslieferung derselben nicht behalten dürfen, sondern M. sie ihnen mit Erfolg wieder abstreiten können.

Bei der demgemäß vorgenommenen Prüfung des Verhältnisses zwischen den Klägern und M. gelangt das Berufungsgericht jedoch, abweichend von der Auffassung des Landgerichtes, zu einem für die Kläger günstigen Resultate.“ (Es wird dann weiter ausgeführt, daß in der Begründung dieses Resultates eine Verletzung von Rechtsnormen nicht ersichtlich sei.)